

LANDRATSAMT WALDSHUT

- Jugendamt -

Beratung und Belehrung zur gemeinsamen elterlichen Sorge, (Sorgeerklärung) vor oder nach der Geburt des Kindes, für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind (§ 1626a Abs. 1 BGB)

1. Eine Sorgeerklärung unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung ist unwirksam (§ 1626 b Abs. 1 BGB).
2. Eine Anfechtung der Sorgeerklärung wegen Irrtum oder wenn sie unter Drohung zustande gekommen ist, ist nicht möglich. Eine Anfechtung ist nur bei Formfehlern möglich (§ 1626e BGB).
3. Nach § 1626 b Abs. 3 BGB ist eine Sorgeerklärung unwirksam, soweit eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach den §§ 1671 (elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung der Eltern), 1672 (Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater) getroffen oder eine solche Entscheidung nach § 1696 Abs. 1 BGB geändert wurde.
4. Ein minderjähriger Elternteil bedarf bezüglich der Sorgeerklärung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 1626c Abs. 2 BGB). Ersetzung der Zustimmung durch das Familiengericht ist möglich.
5. Eine gemeinsame elterliche Sorge mit einem ausländischen Vater hat zur Folge, dass ggf. ein Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Ausländergesetz für den Vater besteht.
6. Beim Tod eines Elternteils steht dem anderen Elternteil bei gemeinsamer Sorge automatisch das alleinige Sorgerecht zu (§ 1680 Abs. 1 BGB).
7. § 1617 BGB Bestimmung des Kindesnamens bei gemeinsamer Sorge (vor Geburt des Kindes). Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes (Frist: binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes).
Achtung! § 1617 Abs. 1 S. 3 BGB beachten, die Namensbestimmung der Eltern gilt auch für die weiteren Kinder (bei gemeinsamer Sorge).
8. Namensänderung bei späterer gem. Sorge nach § 1617 b BGB.
Wird eine gemeinsame Sorge der Eltern erst begründet, wenn das Kind bereits einen Namen führt, so kann der Name des Kindes **binnen drei Monaten** nach der Begründung der gem. Sorge durch Erklärung gegenüber dem Standesamt neu bestimmt werden. Achtung! § 1617 Abs. 1 S. 3 BGB beachten, die Namensbestimmung der Eltern gilt auch für die weiteren Kinder (bei gemeinsamer Sorge).
9. Die gemeinsame elterliche Sorge bleibt auch bei späterer Trennung der Eltern bestehen. Eine Sorgerechtsänderung kann nur über ein Verfahren beim Familiengericht erfolgen (§ 1671 BGB); wenn sich beide Elternteile gleich eignen, kann es trotzdem bei der gemeinsamen elterlichen Sorge verbleiben.
10. §1687 BGB regelt die Alleinentscheidungsbefugnisse bei gemeinsamer Sorge, wenn die Eltern getrennt lebend sind. So ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, das gegenseitige Einvernehmen erforderlich. Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sind Schule, Ausbildung, Gesundheit (z.B. Operationen, außer in Eilfällen), Aufenthalt, Fragen der Religion, Namenserteilung (s. Punkt 4). Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin hat die Mutter auf ihrem Entscheidungsfindungsprozess zu begleiten und zu unterstützen und die rechtlichen Auswirkungen aufzuzeigen. Der Urkundsbeamte/die Urkundsbeamtin hat Aufklärung über die tatsächlichen rechtlichen Folgen beim Beurkundungstermin aufzuzeigen. Gegen den Willen der Mutter ist eine **freiwillige Beurkundung** der gemeinsamen Sorgeerklärung nicht möglich. Aber das Familiengericht kann den Eltern auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge gemeinsam übertragen, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht. Auf ausdrücklichen Wunsch der Mutter kann eine gemeinsame Sorgeerklärung nicht verweigert werden. Es ist nicht Aufgabe des Sachbearbeiters/der Sachbearbeiterin und der Urkundsperson bzw. des Jugendamtes bei einer gemeinsamen Sorgeerklärung zu prüfen, ob diese zum Wohle des Kindes ist.